

Die Klägerin beantragt,

1. das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 9. Oktober 2002 in der Rechtssache T-36/01, Glaverbel gegen Harmonisierungsamt (Glasmuster) aufzuheben, soweit darin festgestellt wird, dass die Erste Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) durch den Erlass ihrer Entscheidung vom 30. November 2000 (Sache R 137/2000-1) nicht gegen Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke <sup>(2)</sup> verstoßen hat,
2. die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 30. November 2000 (Sache R 137/2000-1) aufzuheben, soweit durch sie der Antrag Nr. 811 281 auf Eintragung einer auf der Oberfläche der Waren angebrachten Grafik (Glasmuster) als Marke aufgrund von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 40/94 abgelehnt worden ist,
3. dem Amt für Harmonisierung für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) die Kosten des Verfahrens in der ersten Instanz und im Rechtsmittelverfahren aufzuerlegen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Dadurch, dass die angefochtene Entscheidung durch das angefochtene Urteil wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör hinsichtlich des auf Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung Nr. 40/94 gestützten Vorbringens aufgehoben worden sei, und zwar nur aus diesem Grund, lasse das angefochtene Urteil zu, dass der Teil der Entscheidung, der sich auf die Eintragungsfähigkeit der Anmeldung der Gemeinschaftsmarke in Bezug auf Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung beziehe, Bestand habe.

Das HABM könne sich bei der Durchführung der Maßnahmen, die erforderlich seien, um dem angefochtenen Urteil nachzukommen, daher einfach darauf beschränken, das Vorbringen der Rechtsmittelführerin zu Artikel 7 Absatz 3 zu prüfen, ohne seine Auslegung des Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung zu ändern. Die Rechtsmittelführerin habe demzufolge ein Interesse an der Einlegung eines Rechtsmittels gegen das angefochtene Urteil.

Das Gericht erster Instanz habe zu Unrecht festgestellt, dass dem in Frage stehenden Zeichen Unterscheidungskraft im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 40/94 fehle; diese Feststellung beruhe auf einer fehlerhaften Würdigung und Auslegung dieses Artikels. Außerdem habe die Beschwerdekammer unzutreffend festgestellt, dass die

angesprochenen Verkehrskreise nicht gewöhnt seien, auf der Oberfläche von Glasplatten angebrachte Muster als Hinweis auf die betriebliche Herkunft der Waren anzusehen, und dass das Muster nicht auf den ersten Blick als Hinweis auf die betriebliche Herkunft der Ware, sondern als ein funktionales Element dieser Ware erkennbar sei.

<sup>(1)</sup> ABl. C 118 vom 21.4.2001, S. 41.

<sup>(2)</sup> ABl. L 11 vom 14.1.1994, S. 1.

### **Klage der Hellenischen Republik gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 11. Dezember 2002**

**(Rechtssache C-448/02)**

(2003/C 31/19)

Die Hellenische Republik hat am 11. Dezember 2002 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Ioannis Chalkias und Georgios Kanellopoulos, beigeordnete Rechtsberater des Juristischen Dienstes des Staates; Zustellungsbevollmächtigter ist der Botschafter Griechenlands, 177, Val Ste Croix, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission K(2002) 3771 vom 14. Oktober 2002 zur Änderung der Entscheidung 1999/187/EG <sup>(1)</sup> über den Rechnungsabschluss der Mitgliedstaaten für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, im Haushaltsjahr 1995 finanzierten Ausgaben <sup>(2)</sup> für nichtig zu erklären oder — hilfsweise — abzuändern, soweit sie finanzielle Berichtigungen zu Lasten der Hellenischen Republik im Bereich der Ackerkulturen für das Haushaltsjahr 1995 betrifft.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

- Nicht vorhandene Differenzen; fehlerhafte Auslegung und Anwendung des Artikels 5 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 729/70;

- Vornahme von pauschalen finanziellen Berichtigungen bereits in den Erntejahren 1994, 1995 und 1996 aus demselben Grund; Fehlen einer Begründung oder aber unzureichende Begründung aufgrund eines Tatsachenirrtums, einer unrichtigen Beurteilung der tatsächlichen Umstände und der Nichtberücksichtigung maßgeblicher Gesichtspunkte;
- hilfsweise: zeitliche Unzuständigkeit der Kommission; fehlerhafte Auslegung und Anwendung des Artikels 5 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung Nr. 729/70 und des Artikels 8 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1663/95.

(1) ABl. L 61 vom 10.3.1999, S. 37.

(2) ABl. L 280 vom 18.10.2002, S. 88.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Spanien, eingereicht am 11. Dezember 2002**

**(Rechtssache C-449/02)**

(2003/C 31/20)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 11. Dezember 2002 eine Klage gegen das Königreich Spanien beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Maria Patakia, Rechtsberaterin, und Isabel Martínez del Peral, beide Juristischer Dienst der Kommission, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich Spanien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 1999/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juni 1999 über ein Verfahren zur Anerkennung der Befähigungsnachweise für die unter die Liberalisierungs- und Übergangsrichtlinien fallenden Berufstätigkeiten in Ergänzung der allgemeinen Regelung zur Anerkennung der Befähigungsnachweise<sup>(1)</sup> verstoßen hat, dass es nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft gesetzt hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder zumindest der Kommission diese Vorschriften nicht mitgeteilt hat;
- dem Königreich Spanien die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Umsetzungsfrist sei am 31. Juli 2001 abgelaufen.

(1) ABl. L 201 vom 31.7.1999, S. 77.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Beschluss des Tribunale penale di Terni (Italien) vom 20. November 2002 in dem bei diesem anhängigen Strafverfahren gegen Antonio Niselli**

**(Rechtssache C-457/02)**

(2003/C 31/21)

Das Tribunale penale di Terni (Italien) hat in dem bei diesem anhängigen Strafverfahren gegen Antonio Niselli dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Beschluss vom 20. November 2002, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 18. Dezember 2002, zwei Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Es begehrt Aufschluss darüber, ob der mit der Richtlinie 75/442/EWG<sup>(1)</sup> in der Fassung der Richtlinie 91/156/EWG<sup>(2)</sup> eingeführte Begriff „Abfall“ in Italien weiterhin im Licht der Rechtsprechung des Gerichtshofes oder aber im Licht des Artikels 14 des Gesetzes Nr. 178 vom 8. August 2002, ratifiziert durch Gesetz Nr. 178 vom 8. August 2002, aufzufassen und auszulegen ist, und hat daher dem Gerichtshof folgende Fragen nach der Auslegung der genannten Gemeinschaftsregelung zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Ist es zulässig, dass der Begriff „Abfall“ abschließend davon abhängig gemacht wird, dass die in Italien durch Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a des Decreto legislativo Nr. 22 vom 5. Februar 1997 umgesetzten Worte „sich entledigt“, „entledigen will“ oder „entledigen muss“ folgendermaßen ausgelegt werden:

- a) „entledigt“: jedes Verhalten, durch das ein Stoff, ein Material oder ein Gut der Beseitigung oder Verwertung im Sinne der Anhänge B und C des Decreto legislativo Nr. 22 unmittelbar oder mittelbar zugeführt oder unterworfen wird;